

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes

(SEG-Statistikverordnung – SEGStatV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414), wurde mit § 79 Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Statistik geschaffen. Absatz 2 Satz 1 enthält darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage zur Erstellung einer Rechtsverordnung, die das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten zu regelt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung. Mit der vorliegenden Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage des § 79 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes

(SEG-Statistikverordnung – SEGStatV)

Vom ...

Auf Grund § 79 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 414), verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Amtliche Statistik
- § 2 Erhebungsmerkmale der zuständigen Stellen
- § 3 Erhebung und Übermittlung statistischer Daten
- § 4 Stichtag für die Erhebungen
- § 5 Aufbewahrungsfristen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Amtliche Statistik

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstellt eine amtliche Statistik

1. zur Gesamtzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie
2. zu den Ausgaben der Soldatenentschädigung.

(2) Grundlage der amtlichen Statistik sind die Daten, die von den nach § 70 des Soldatenentschädigungsgesetzes zuständigen Stellen erhoben und an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr veröffentlicht die amtliche Statistik in geeigneter Form.

§ 2

Erhebungsmerkmale der zuständigen Stellen

Zur Erstellung der amtlichen Statistik werden folgende Merkmale erhoben:

1. die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger unterteilt nach den Empfängergruppen:
 - a) geschädigte Personen unterteilt nach dem Grad der Schädigungsfolgen,

- b) Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des § 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes sowie
 - c) Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des § 50 des Soldatenentschädigungsgesetzes,
2. Höhe der Ausgaben im Haushaltsjahr.

§ 3

Erhebung und Übermittlung statistischer Daten

(1) Die Daten werden von den nach § 70 des Soldatenentschädigungsgesetzes für die Durchführung der Soldatenentschädigung zuständigen Stellen erhoben.

(2) Die zuständigen Stellen übermitteln die Datensätze aus der Erhebung monatlich in elektronischer Form an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Diese Daten dürfen beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden.

§ 4

Stichtag für die Erhebungen

Stichtag für die Erhebungen ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Januar 2025.

§ 5

Aufbewahrungsfristen

Die amtliche Statistik wird für die Dauer von sechs Jahren aufbewahrt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit § 79 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenentschädigungsgesetz – SEG) vom 20. August 2021 hat der Gesetzgeber entschieden, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz befugt ist, statistische Daten zum Umfang und zur Qualität der Aufgabenerledigung zu erheben und als amtliche Statistik zu veröffentlichen. § 79 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes enthält außerdem eine Ermächtigungsgrundlage zur Erstellung einer Rechtsverordnung. Mit der vorliegenden Verordnung werden Details hinsichtlich des Erstellers der Statistik, der Veröffentlichung, Aufbewahrungsfristen und den enthaltenen Merkmalen geregelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt im Wesentlichen Einzelheiten zur Erfassung und Übermittlung der Daten sowie zur Veröffentlichung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

.

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Erlass der Verordnung folgt aus § 79 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Anpassungen der Verordnungen können in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Das Vorhaben führt zu keiner sonstigen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der in der Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes geregelten amtlichen Statistik soll der Informationsbedarf der Öffentlichkeit gestillt werden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungsaufwand noch entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten, weil diese weder begründet noch erweitert werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der Regelung wird nicht befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Amtliche Statistik)

§ 1 regelt Art und Umfang der zu erhebenden Daten. Es sollen sowohl die Gesamt-Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger als auch die Gesamt-Ausgaben der Soldatenentschädigung erfasst werden, aufgegliedert nach den in § 2 benannten Erhebungsmerkmalen. Die im Rahmen dieser Verordnung zu erhebenden Daten lassen keinerlei Rückschluss auf personenbezogene Informationen zu.

Zu § 2 (Erhebungsmerkmale der zuständigen Stellen)

§ 2 regelt die durch die zuständigen Stellen zu erfassenden Merkmale für die Statistik.

Zu § 3 (Erhebung und Übermittlung statistischer Daten)

§ 3 regelt, wer die Daten zu den statistischen Merkmalen erhebt. Damit werden insbesondere die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie ggf. andere Sozialleistungsträger nach § 70 Absatz 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes benannt, die für die Erstellung der amtlichen Statistik benötigten Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu liefern.

Zu § 4 (Stichtag für die Erhebungen)

§ 4 regelt den Stichtag, zu dem die Erhebung stattfindet.

Zu § 5 (Aufbewahrungsfristen)

§ 5 regelt die Dauer der Aufbewahrung.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Soldatenentschädigungsgesetz in Kraft. Somit wird mit Beginn der Geltung des neuen Gesetzes der für die Anwendung zuständigen Behörde eine Erhebung der statistischen Daten ermöglicht.